

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2017

Schwerin, den 21. August

Nr. 33

Landesbehörden

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 21. Juni 2017

Der Wertstoffhandel Dirk Spaude beabsichtigt, in der Bredentiner Straße 6a in 18273 Güstrow, Gemarkung Güstrow, Flur 10, Flurstück 362/6 eine Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu errichten und zu betreiben.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 357

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Änderung der Legehennenanlage Buchholz

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 27. Juli 2017

Die GVE Anlagenverwaltung GmbH & Co. KG hat gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Änderung einer baurechtlich genehmigten, nunmehr durch die beantragte Änderung/Erweiterung erstmals nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Legehennenanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Buchholz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte am Standort 17209 Buchholz in der Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstücke 10/4, 10/5, 65/1 und Teilflächen aus 66 und 104/1 gestellt.

Folgende Änderungen sind an der Legehennenanlage vorgesehen:

- Erweiterung des Tierbestandes
(14.999 TP Legehennen → 31.838 TP Legehennen)
- Erweiterung der Auslaufflächen (Freilandhaltung), ausgelegt für einen Platzbedarf von 4 m²/Tier
- Erweiterung der technischen Stallausrüstung (Anpassung der Fütterungsanlagen)
- Erweiterung der Lüftungsanlage
(16 St. Abluftkamine → 24 St. Abluftkamine)
- Installation einer PV-Anlage auf dem Stallgebäude mit einer Leistung von 117,6 kWpeak

Die Änderung der Legehennenanlage ist mit keinen zusätzlichen Neuversiegelungen verbunden.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 in Verbindung mit Nummer 7.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzrechtes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 357

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 3. August 2017

Der Dienstausweis des Nationalparkamtes Müritz mit der Nummer **41515** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 358

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – eine Windkraftanlage am Standort Redlin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 3. August 2017

Die naturwind schwerin gmbh (Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet Redlin (Nr. 29), Gemarkung Redlin, Flur 5, Flurstück 90/1. Geplant ist eine WKA vom Typ ENERCON E-141 mit einer Leistung von 4,2 MW und einer Gesamthöhe von 199,6 m.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) beantragt. Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Der Antrag und die Unterlagen werden gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung über die Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 22. August 2017 bis einschließlich 21. September 2017

1. im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Abt. Immissions- und Klimaschutz,
Abfall- und Kreislaufwirtschaft,
Raum S 08, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Montag bis Mittwoch: 7:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 7:30 – 17:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

2. im Amt Eldenburg Lübz
Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung,
Raum 2A 10, Am Markt 22, 19386 Lübz

Montag, Mittwoch
und Donnerstag: 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag: 7:30 – 17:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 5. Oktober 2017 schriftlich bei den o. g. Behörden erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Ist nach diesen Maßgaben die Durchführung eines Erörterungstermins erforderlich, so werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 7. Dezember 2017 ab 9:30 Uhr,
in der Stadthalle der Stadt Parchim,
Putlitzer Straße 56, 19370 Parchim

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 358

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 7. August 2017

Die Bioenergie Neuhof GmbH & Co. KG, Hauptstraße 43, 19246 Neuhof hat mit Datum vom 13. Januar 2017 gemäß § 16 BImSchG einen Antrag auf Änderung einer Biogasanlage mit einer Feuerleistungswärmeleistung von bisher 1.828 kW durch Errichtung eines zusätzlichen BHKW auf nunmehr 3.147 Kilowatt und einer Produktionskapazität von 6,9 Mill. Normkubikmetern Rohgas je Jahr in Verbindung mit der Errichtung eines weiteren Gärrestlagers und damit die Schaffung einer Gesamtlagerkapazität von 17.107 m³ am Standort 19246 Neuhof, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 200/2, gestellt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt WM als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem § 3c Satz 2 in Verbindung mit Nummer 8.4.1.1 und 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 359

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8, 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 7. August 2017

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL) – Änderung der Brutelternieranlage Priborn

Gemäß § 10 Absatz 8, 8a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – Bekanntmachung des BImSchG) gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte hiermit bekannt:

Mit Bescheid vom 26. Juli 2017 wurde dem Landwirtschaftsbetrieb Roberto Schulz eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Dem Landwirtschaftsbetrieb Roberto Schulz, Dorfstraße 32, 17209 Vipperow wird auf Antrag vom 24. November 2014, teilweise ersetzt durch die Fassung vom 27. Oktober 2016, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den Nummern 7.1.2.1 (G) und 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) nachstehende Änderungsgenehmigung erteilt:

Die Änderung einer Anlage zur Aufzucht von Brutelternieren (Junghennen/Junghähne) am Standort Priborn (Gemarkung Priborn, Flur 5, Flurstücke 46/2, 47/2, 54/5 und 55/6), Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE), wird genehmigt.

Die Genehmigung umfasst die

- Erhöhung der Tierplatzzahl (39.900 TP → 46.600 TP),
- Anpassung der Stallinneneinrichtung an die erhöhte Tierplatzzahl (Futter- und Wasserangebot),
- Inbetriebnahme eines vierten Flüssiggasbehälters mit einer Kapazität von 2,9 Tonnen.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg zu erheben.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald zu erheben.

Hinweis auf BVT-Merkblatt

Für die Anlage gilt das BVT-Merkblatt (Best available technique reference dokument – BREF) für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen in seiner aktuellen Fassung.

Auslegung des Bescheids

Eine Ausfertigung des Bescheides mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom **22. August 2017 bis einschließlich 4. September 2017** in der Außenstelle des StALU MS, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Helmut-Just-Straße 4, 17036 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von 7:30 bis 16:00 Uhr (dienstags bis 16:30 Uhr, freitags bis 13:00 Uhr)

und zusätzlich im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz während folgender Zeiten:

montags	9:00 – 12:30 Uhr
dienstags	9:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
donnerstags	8:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
freitags	9:00 – 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 359

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 21. August 2017

Die Störtebeker Braumanufaktur GmbH mit Sitz in 18439 Stralsund, Greifswalder Chaussee 84 – 85 beabsichtigt, die von ihr mit einer Kapazität von 250.000 hl Bier/a betriebene Brauerei im Rahmen des Vorhabens Generalausbau/Erweiterung Störtebeker Braumanufaktur Stralsund, Teilprojekt „Errichtung einer Abfüll-, Verpackungs- und Logistikhalle“ am Standort Stralsund, Gemarkung Stralsund, Flur 40, Flurstücke 19 und 20/3 wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb einer Abfüll-, Verpackungs- und Logistikhalle.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung gemäß dem § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 7.26.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben soll in einem bereits durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung der Störtebeker Braumanufaktur GmbH, Greifswalder Chaussee 84 – 85“ vorgeordneten Gebiet realisiert werden. Hierbei handelt es sich um anthropogen überprägte und beeinflusste Bereiche. Durch das Vorhaben sind keine weiteren entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen. Nationale und internationale Schutzgebiete nach dem BNatSchG und dem WHG sind nicht berührt. Baudenkmale sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden, Bodendenkmale nicht bekannt. Erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen aus dem Vorhaben auf den Denkmalbereich „Altstadt Stralsund“ und das UNESCO-Weltkulturerbe sowie die Erlebbarkeit dessen sind nicht zu prognostizieren. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind lokal begrenzt und im urban überprägten Raum eingeordnet. Stralsund ist als Oberzentrum der Planungsregion Vorpommern im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ausgewiesen. Das Vorhaben erfolgt im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes. Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlicher Sicherheitsvorschriften sind für den Bau und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Zu den wesentlichen Gründen wird auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern www.stalu-vorpommern.de verwiesen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 360

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 7. August 2017

822 K 66/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 18. Oktober 2017, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 12646; 11.057/44.149-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung mit Keller VI an dem Grundstück Gemarkung Güstrow, Flur 40, Flurstück 50/1, Größe: 742 m²; Gemarkung Güstrow, Flur 40, Flurstück 50/2, Größe: 16 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Plauer Straße 13 in 18273 Güstrow

Vierraumwohnung im Dachgeschoss eines dreigeschossigen Mehrfamilienhauses mit insgesamt sechs Wohnungen (Wohnfläche ca. 110,57 m²), Baujahr ca. 1920, Sanierung/Modernisierung ca. 2010

Verkehrswert: **86.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 361

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk** – Zweigstelle Anklam –

Vom 3. August 2017

513 K 35/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 25. Oktober 2017, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Anklam Blatt 2227, Gemarkung Anklam, Flur 10, Flurstück 107/3, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Pasewalker Allee, Größe: 1.975 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen Schulgebäude bebaut. Das Hauptgebäude weist sieben Büro- und fünf Seminarräume, Sanitärbereiche, eine Teeküche sowie ein Lehrerzimmer auf. Die Nutzfläche des Schulgebäudes beträgt ca. 685 m². Im Dachboden befinden sich weiterhin ca. 84 m² Lagerfläche für Akten. Der im rechten Winkel zum Hauptgebäude angeordnete Anbau verfügt über drei Seminarräume sowie einen Wirtschaftsraum. Das Dachgeschoss des freistehenden, vollständig unterkellerten, massiven Hauptgebäudes, das im Jahre 1997 weitgehend modernisiert wurde, ist ausbaufähig. Der Anbau ist ebenfalls zweigeschossig, jedoch nicht unterkellert. Dessen sehr flach geneigtes Satteldach ist nicht begeh- oder nutzbar.

Verkehrswert: **425.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 361

Bekanntmachung des Amtsgerichts Rostock

Vom 2. August 2017

66 K 4/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 4. Oktober 2017, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 43635, Gemarkung Warnemünde, Flur 1, Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 2, Größe: 720 m²

Objektbeschreibung:

Zweifamilienhaus mit Nebengebäude, Baujahr 1933 als Einfamilienhaus, Umbau/Mod. 1992 bis 2008, Wohnfl. EG ca. 76 m², Wohnfl. DG inkl. Spitzboden ca. 76 m²

Verkehrswert: **656.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Januar 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 362

Bekanntmachung des Amtsgerichts Waren (Müritz)

Vom 4. August 2017

622 K 14/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 16. Oktober 2017, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal 2 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Klein Vielen Blatt 529, Gemarkung Adamsdorf, Flur 4, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Erholungsfläche, Waldfläche, Adamsdorf 4, Größe: 3.410 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. etwa 1955, modernisiert etwa 1988), eingeschossig, nicht unterkellert, ausgebauter Dachgeschoss, mit Anbau Hofseite und Nebengebäude (Massiv- und Leichtbauschuppen in schlechtem Zustand). Das Objekt war lange leer stehend und ist durch einen Brandschaden unbewohnbar und durch den Sachverständigen als abbruchreif eingeschätzt.

Lage: 17237 Klein Vielen, Ortsteil Adamsdorf, Dorfstraße 4

Verkehrswert: **10.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Mai 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

622 K 34/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 16. Oktober 2017, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal 2 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schwinkendorf Blatt 637, Gemarkung Schwinkendorf, Flur 1, Flurstück 2/1, Gebäude- und Freifläche, Schwinkendorf 6, Landwirtschaftsfläche, Größe: 5.448 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus, freistehend, Bj.: 1954, Anbau: 2002; modernisiert: 2010 – 2015, Nutz- bzw. Wohnfläche ca. 110,55 m². Auf dem Grundstück befinden sich weiterhin eine massive Scheune, ein Pkw-Stellplatz und ein Stall mit Hundezwinger/Pferdebox/Lager

Lage: 17194 Moltzow, OT Schwinkendorf, Schwinkendorf 06

Verkehrswert: **67.100,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. November 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 362

Bekanntmachung des Amtsgerichts Wismar

– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 2. August 2017

30 K 17/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 14. November 2017, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: zu je 1/2-Anteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gadebusch Blatt 3488, Ge-

markung Jarmstorf, Flur 7, Flurstück 4/2, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Jarmstorfer Straße 28, Größe: 1.669 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 19205 Gadebusch, Jarmstorfer Straße 28

Es handelt sich um eine stark sanierungsbedürftige eingeschossige, teilunterkellerte Doppelhaushälfte mit ausgebautem DG (Bj. ca. 1920, WF ca. 145 m²) nebst Hofanbau, Garagen- und Schuppengebäude, Hofgebäude (umgebaut als Wohnung mit Bad und Küche, WF ca. 36 m², ebenfalls mit gravierenden Bauschäden + Schwammbefall), Holzschuppen, Hundezwinger und Gartenlaube. Ein Befall mit Schwamm kann nicht ausgeschlossen werden. Das komplette Objekt ist im derzeitigen Zustand nicht bewohnbar.

Verkehrswert: **38.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

30 K 72/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 16. November 2017, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wismar Blatt 1905, Gemarkung Wismar, Flur 1, Flurstück 1457, Gebäude- und Freifläche, Krönkenhagen 18, Größe: 118 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23966 Wismar, Krönkenhagen 18

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Stadthaus mit tlw. ausgebautem DG in geschlossener Bauweise im Sanierungsgebiet Altstadt Wismar südlich der Nikolaikirche (Bj. ca. 1890 – 1910, WF ca. 137 m²). Es besteht Denkmalschutz (Bodendenkmal Altstadt, Lage im Denkmalsbereich Altstadt). Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen.

Verkehrswert: **78.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

30 K 40/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 14. November 2017, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neuburg Blatt 1110, Gemarkung Madsow, Flurstück 48/1, Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Madsow 19, 20, 21, Größe: 4.737 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23974 Neuburg, Madsow 19, 20, 21

Es handelt sich um ein eingeschossiges teilunterkellertes Gebäude, welches um 1920 als landwirtschaftliches Funktionsgebäude errichtet und ca. 1950 zum Wohnhaus mit drei Wohnungen (davon zwei entkernt, WF 80 + 90 m², eine teilsaniert, WF 80 m²) umgebaut wurde. Es besteht ein Überbau auf das Bewertungsobjekt innerhalb des Gebäudes durch einen Teil der vierten Wohnung auf dem Nachbargrundstück. Es bestehen Bauschäden und ein erheblicher Unterhaltungsrückstau.

Verkehrswert: **41.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. September 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 7. August 2017

30 K 71/16

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 28. November 2017, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wismar Blatt 5126, Gemarkung Wismar, Flur 1, Flurstück 2751/28, Gebäude- und Freifläche, Adlerweg 30, Größe: 597 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23966 Wismar, Adlerweg 30

Es handelt sich um eine teilunterkellerte, zweigeschossige Doppelhaushälfte mit rückseitigen Anbauten (Bj. ca. 1930, WF ca. 130 m², letzte Modernisierung 1977) im Stadtteil Friedenshof. Das Objekt steht leer und es besteht ein erheblicher Instandhaltungsrückstau.

Verkehrswert: **68.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 362

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Telemedienkonzept „KiKA Telemedien“

Bekanntmachung des Mitteldeutschen Rundfunks

Vom 21. Juni 2017

Es wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienkonzept „KiKA Telemedien“ im Sächsischen Amtsblatt Nr. 24/2017 vom 15. Juni 2017, S. 792 ff. gemäß § 11f Absatz 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 3. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2016 S. 450), veröffentlicht worden ist.

Leipzig, 20. Juli 2017

**Mitteldeutscher Rundfunk
Prof. Dr. Karola Wille
Intendantin**

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 365

Jahresabschluss 2016

Bekanntmachung der Eichdirektion Nord

Vom 2. August 2017

Eichdirektion Nord, Kiel
 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016

Bilanz

A K T I V A	31.12.2016	01.01.2016	P A S S I V A	31.12.2016	01.01.2016
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Engtellig erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	20.819,67	26.797,67	I. Gezeichnetes Kapital	2.610.000,00	2.610.000,00
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklage	791.375,87	791.375,87
1. Technische Anlagen und Maschinen	623.271,05	720.460,23	III. Gewinnrücklage	483.233,26	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	891.095,67	1.068.154,83	IV. Bilanzgewinn	449.814,69	483.233,26
	1.514.366,72	1.788.615,06		4.334.423,82	3.884.609,13
III. UMLAUFVERMÖGEN			B. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Vorräte			1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	21.536.590,29	19.806.297,82
Waren	62.384,61	64.380,32	2. Steuerrückstellungen	107.579,50	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Sonstige Rückstellungen	3.485.138,47	3.132.298,65
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	502.937,45	408.482,10		25.129.308,26	22.938.596,47
2. Forderungen gegen Anstaltsträger	17.968.435,34	17.081.230,02	C. VERBINDLICHKEITEN		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	84.315,90	460.530,93
EUR 17.387.718,40 (EUR 16.372.994,20)			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
- davon aus sonstigen Vermögensgegenständen			EUR 84.315,90 (EUR 460.530,93)		
EUR 17.968.435,34 (EUR 17.081.230,02)			2. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	709,39
3. Sonstige Vermögensgegenstände	807,42	0,00	- davon aus Steuern		
	18.472.180,21	17.489.712,12	EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 709,39)		
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	9.302.990,78	7.780.539,64	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
	27.837.555,60	25.334.632,08	EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 709,39)		
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN					
	175.305,99	134.401,11		84.315,90	461.240,32
Summe Aktiva	29.548.047,98	27.284.445,92	Summe Passiva	29.548.047,98	27.284.445,92

Eichdirektion Nord, Kiel

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016	2015	2015 vor BiRUG
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	8.626.456,13	7.821.547,33	7.821.547,33
2. Sonstige betriebliche Erträge	169.604,82	166.742,22	166.742,22
	8.796.060,95	7.988.289,55	7.988.289,55
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	70.945,01	62.847,02	62.847,02
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	4.304.734,47	3.937.779,51	3.937.779,51
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.589.150,88	1.364.533,64	1.364.533,64
- davon für Altersversorgung: EUR 804.145,52 (Vorjahr: EUR 677.489,89)			
	5.893.885,35	5.302.313,15	5.302.313,15
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	422.119,57	423.092,60	423.092,60
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.493.346,42	1.506.661,39	1.451.646,65
7. Betriebsergebnis	915.764,60	693.375,39	748.390,13
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.996,02	6.106,63	6.106,63
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	352.774,00	335.928,00	335.928,00
- davon aus Aufzinsung: EUR 352.626,00 (Vorjahr: EUR 335.928,00)			
10. Finanzergebnis	-350.777,98	-329.821,37	-329.821,37
- Ergebnis der gewöhnliche Geschäftstätigkeit	x	x	418.568,76
- Außerordentliche Aufwendungen	X	x	55.014,74
- Außerordentliches Ergebnis	X	x	-55.014,74
11. Jahresergebnis vor Steuern	564.986,62	363.554,02	363.554,02
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	154.212,97	-2.136,41	2.136,41
13. Ergebnis nach Steuern			
14. Sonstige Steuern	11.945,82	12.271,12	12.271,12
15. Jahresüberschuss	398.827,83	353.419,31	353.419,31
16. Erträge aus Verlustübernahme	50.986,86	129.813,95	129.813,95
17. Bilanzgewinn	449.814,69	483.233,26	483.233,26

A N H A N G
zum 31. Dezember 2016
der Eichdirektion Nord, Kiel

I. Allgemeine Angaben

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Die Eichdirektion Nord mit Sitz in Kiel ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und bei keinem Registergericht eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den maßgeblichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den einschlägigen Vorschriften des Staatsvertrages über die Eichdirektion Nord aufgestellt.

Die Eichdirektion Nord wurde durch das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 2003 sowie durch das Gesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20. Dezember 2003 zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der Eichdirektion Nord als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Kiel errichtet. Die Eichverwaltung Mecklenburg-Vorpommern ist der Eichdirektion Nord auf Grundlage des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN in der Fassung vom 10. Dezember 2007 beigetreten.

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gem. §§ 266, 275 HGB gegliedert. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB.

Es wurden rechtsformspezifische Anpassungen der Postenbezeichnungen bei den Forderungen vorgenommen.

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind bis auf die Ausweisänderungen aufgrund des BilRUG nicht geändert worden. Einzige Änderung im Zusammenhang mit dem BilRUG ist in der Gewinn- und Verlustrechnung der Wegfall der außerordentlichen Aufwendungen. Diese resultieren aus der Anwendung des BilMoG und betreffen die anteiligen Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen (T€ 51, Vj. T€ 51) sowie für Beihilfe (T€ 4, Vj. T€ 4). Diese werden nun unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Zum Vergleich werden die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2015 in der festgestellten Fassung zusätzlich gezeigt (sog. Dreispalten-Gewinn- und Verlustrechnung).

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Als Abschreibungsmethode wurde die lineare Absetzung für Abnutzung gewählt. Die Abschreibungsätze entsprechen den von der Finanzverwaltung veröffentlichten AfA-Tabellen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden im Jahr des Zugangs gem. § 6 Abs. 2 EStG in voller Höhe abgeschrieben, wenn der Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 150 € nicht überstieg. Bei einem Wert zwischen 150 € und 1.000 € wurde ein Sammelposten gebildet, der im Wirtschaftsjahr der Bildung und den nachfolgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst wird (§ 6 Abs. 2a EStG).

Die **Vorräte (Waren)** wurden mit den Anschaffungskosten bzw. unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit dem niedrigeren, am Abschlussstichtag beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden Einzelwertberichtigungen für akute Ausfallrisiken gebildet.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die handelsbilanzielle Bewertung der Altersversorgungs- und Beihilfeverpflichtungen richtet sich nach § 253 Abs. 1 und 2 HGB. Bei der Bewertung wurde der als Rechnungszins vorgeschriebene, von der Bundesbank ermittelte und veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz, der sich bei einer angenommen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (zum 31.12.2016 für Pensionsrückstellungen 4,01% und für Beihilferückstellungen 3,24%) sowie eine Gehaltsdynamik von 1,3 % p. a. berücksichtigt.

Für die Berechnung der Rückstellungen wurden als biometrische Rechnungsgrundlagen die „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck gewählt. Die Bewertung erfolgte nach dem Teilwertverfahren. Bei der Berechnung der Teil- und Barwerte wurden die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik angewandt.

Die Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen erfolgte gemäß § 253 Abs. 2 HGB unter Anwendung des durchschnittlichen Marktzinses der vergangenen zehn Geschäftsjahre zur Abzinsung der Altersversorgungsverpflichtungen.

Ferner ist nach dem neu hinzugefügten § 253 Abs. 6 HGB im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages mindestens diesem Unterschiedsbetrag entsprechen. Der Unterschiedsbetrag ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen.

Die langfristigen sonstigen Rückstellungen aus Altersteilzeitverpflichtungen werden mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden Marktzinssatz von 1,64% der Deutschen Bundesbank unter Berücksichtigung einer Gehaltsdynamik von 1,3 % abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

II. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Die Abschreibungen des laufenden Geschäftsjahres ergeben sich aus dem Anlagenspiegel (§ 268 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Eigenkapital

Die Eichdirektion Nord ist laut § 2 Abs.1 des Staatsvertrages mit einem Stammkapital in Höhe von T€ 2.610 ausgestattet. Davon haben die Freie und Hansestadt Hamburg T€ 530, das Land Schleswig-Holstein T€ 1.250 und das Land Mecklenburg-Vorpommern T€ 830 durch Sacheinlagen geleistet. Die über diese Beiträge hinausgehenden Sach- und Kapitaleinlagen werden in der Kapitalrücklage ausgewiesen. Die Kapitalrücklage beträgt T€ 791. Darüber hinaus besteht eine Gewinnrücklage in Höhe von T€ 483, die aus den anteiligen trägerlandspezifischen Überschüssen 2015 (für die Freie und Hansestadt Hamburg T€ 156 und für das Land Schleswig-Holstein T€ 327) gebildet worden ist.

Rückstellungen

Die sich durch die Erstanwendung der geänderten Bewertungsmethoden im Jahr 2010 bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen sowie bei den in den sonstigen Rückstellungen enthaltenen Verpflichtungen aus Beihilfen ergebenden Unterschiedsbeträge sollen in Ausübung des Wahlrechts gem. Art. 67 Abs. 1 S.1 EGHGB bis zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel angesammelt werden. Im Geschäftsjahr wird zu der Rückstellung für Pensionen ein Betrag in Höhe von T€ 112 und zu der Rückstellung für Beihilfen ein Betrag in Höhe von T€ 11 zugeführt.

Die in der Bilanz nicht ausgewiesene Rückstellung für Pensionen beträgt T€ 897, die nicht ausgewiesene Rückstellung für Beihilfen beträgt T€ 85.

Korrespondierend wurden die Erstattungsansprüche gegen die Trägerländer bezüglich der Verpflichtungen, die vor dem 1. Januar 2004 (Hamburg und Schleswig-Holstein) bzw. vor dem 1. Januar 2008 (Mecklenburg-Vorpommern) entstanden sind, nicht aktiviert. Die nicht gebuchten Forderungen gegen die Trägerländer betragen aus Pensionsverpflichtungen T€ 492 und aus Beihilfeverpflichtungen T€ 50. Davon entfallen auf das Land Hamburg T€ 97, auf das Land Schleswig-Holstein T€ 325 und auf das Land Mecklenburg-Vorpommern T€ 120.

Der Unterschiedsbetrag gem. § 253 Abs. 6 HGB zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt T€ 2.598. Diesem stehen entsprechend um T€ 1.473 erhöhte Forderungen gegenüber den Anstaltsträgern gegenüber, so dass die Ergebnisauswirkung T€ 1.125 beträgt. Dem stehen mit der Kapital- und der Gewinnrücklage ausreichend freie Rücklagen (T€ 1.275) gegenüber.

Die Steuerrückstellungen betreffen die Gewerbe- (T€ 42) und die Körperschaftsteuer (T€ 66) für die Jahre 2015 und 2016.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Urlaubsrückstellungen Eichdirektion Nord	201
Rückstellungen für geleistete Mehrarbeit	41
Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen	103
Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	53
Rückstellungen für Beihilfe	2.684
Sonstiges	<u>403</u>
	<u><u>3.485</u></u>

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte. Im Übrigen sind die Verbindlichkeiten unbesichert.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Bewirtschaftungsverträgen in Höhe von insgesamt T€ 1.343. Davon entfallen für das Jahr 2017 wie folgt auf die Trägerländer:

a) Liegenschaften in Hamburg	T€ 175
b) Liegenschaften in Schleswig-Holstein	T€ 101
c) Liegenschaften in Mecklenburg-Vorpommern	T€ 17

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind **periodenfremde Erträge** in Höhe von T€ 126 enthalten. Hierbei handelt es sich um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 75), Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen (T€ 35), Guthaben aus Bewirtschaftungskosten (T€ 8) sowie sonstige periodenfremde Erträge (T€ 8).

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind **periodenfremde Aufwendungen** in Höhe von T€ 23 enthalten. Davon resultieren T€ 12 aus Verlusten aus dem Abgang von Anlagevermögen, T€ 3 aus Nachzahlungen für Bewirtschaftungskosten, T€ 3 aus Forderungsverlusten aus dem Vorjahr sowie T€ 5 aus sonstigen periodenfremden Aufwendungen.

Außergewöhnliche Aufwendungen gem. § 285 Nr. 31 HGB resultieren aus der Anwendung des BilMoG und betreffen die anteiligen Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen (T€ 51, Vj. T€ 51) sowie für Beihilfe (T€ 4, Vj. T€ 4).

IV. Sonstige Angaben

1. Personalstand

Im Geschäftsjahr 2016 waren durchschnittlich 31 Beamtinnen und Beamte, sowie 67 Beschäftigte tätig.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird in Anspruch genommen.

2. Verwaltungsrat

Friederike Kampschulte (Vorsitzende vom 01.01.2016 bis 31.12.2016)	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig- Holstein Leitung Referat Wirtschaftlicher und techni- scher Verbraucherschutz, Eichwesen, Geld- wäscheprävention
Verena Krüger (Stellvertretende Vorsitzende vom 01.01.2016 bis 31.12.2016)	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus des Landes Mecklenburg- Vorpommern Leitung Referat Personalangelegenheiten, Justitiariat
Dorothea Werk-Dorenkamp (Vorsitzende ab 01.01.2017)	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innova- tion der Freien und Hansestadt Hamburg Leitung Abteilung Wirtschaftsordnung, Berufszugangsrecht, Mess- und Eichwesen
Katrin Buskase	Finanzministerium des Landes Mecklen- burg-Vorpommern Leitung Referat Zentrales Personalmanage- ment
Helmut Eddicks	Eichdirektion Nord – Mitarbeitervertreter (Mitglied bis 22.01.2017)
Regina Klein	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein Mitarbeiterin Referat Beteiligungsverwaltung, Bürgschaften, Bank-, Kredit- und Wertpa- pierwesen
Ulrich Kolß	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innova- tion der Freien und Hansestadt Hamburg Mitarbeiter Abteilung Beteiligungsverwaltung und Betriebswirtschaftlicher Prüfdienst
Gunther Thöndel	Eichdirektion Nord – Mitarbeitervertreter (Mitglied ab 23.01.2017)

3. Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 berechnete Gesamthonorar beträgt T€ 10. Das Honorar wurde ausschließlich für Abschlussprüfungsleistungen erhoben.

4. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind, waren nicht zu verzeichnen.

5. Ergebnisverwendung

Nach dem anteiligen Verlustausgleich vom Land Mecklenburg-Vorpommern (€ 50.986,86) wird im Geschäftsjahr 2016 ein Jahresergebnis in Höhe von € 449.814,69 als Bilanzgewinn ausgewiesen. Davon entfallen € 300.686,51 auf den anteiligen Überschuss des Landes Schleswig-Holstein und € 149.128,18 auf den anteiligen Überschuss der Freien und Hansestadt Hamburg. Diese anteiligen Überschüsse sollen an die beiden Trägerländer ausgeschüttet werden.

6. Vorstand

Dr. Herbert Weit
(technischer Vorstand; Sprecher des Vorstands)

Gerd Hansen
(kaufmännischer Vorstand)

Kiel, 31.03.2017

Eichdirektion Nord

Dr. Herbert Weit

Gerd Hansen

Eichdirektion Nord, Kiel
 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016

Entwicklung des Anlagevermögens

	Entwicklung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte		
	Stand 1.1.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 1.1.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 1.1.2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Anteil in %*
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	252.036,74	6.572,02	0,00	258.608,76	225.239,07	12.550,02	0,00	237.789,09	26.797,67	20.819,67	8,05
II. Sachanlagen											
1. Technische Anlagen und Maschinen	2.967.249,88	51.992,62	47.497,11	2.971.745,39	2.246.789,65	137.490,74	35.806,05	2.348.474,34	720.460,23	623.271,05	20,97
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.998.065,65	130.435,81	178.430,99	2.950.070,47	1.929.910,82	272.078,81	143.014,83	2.058.974,80	1.068.154,83	891.095,67	30,21
	5.965.315,53	182.428,43	225.928,10	5.921.815,86	4.176.700,47	409.569,55	178.820,88	4.407.449,14	1.788.615,06	1.514.366,72	25,57
Summe Anlagevermögen	6.217.352,27	189.000,45	225.928,10	6.180.424,62	4.401.939,54	422.119,57	178.820,88	4.645.238,23	1.815.412,73	1.535.186,39	24,84

* Bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten per 31. Dezember 2016.

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 3. August 2017

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde [§ 32 Absatz 3 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)] hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Kleefeld, Flur 1, Flurstück 128/3 mit einer Größe von 2,29 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zu § 3c UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 375

Sitzung der Vertreterversammlung

Bekanntmachung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Vom 3. August 2017

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern tritt am 5. September 2017 um 10.00 Uhr, in **19053 Schwerin, Hotel Amedia Plaza Schwerin, Bleicherufer 23**, Tagungsraum, zu ihrer Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch, SGB IV) und soweit die Öffentlichkeit nicht durch Beschluss ausgeschlossen wird (§ 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

gez. Körner
Vorsitzender des Wahlausschusses für die
Sozialversicherungswahlen 2017
bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2017 S. 375

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,75 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt